

GV vom 1. Dezember 2017

## **Protokoll** über die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017, 20.00 Uhr, im Landihaus Berg a.l.

- Stimmzähler:** 1. Felix Altherr  
2. Werner Berweger
- Anwesend:** 47 Stimmberechtigte  
4 Gäste
- Vorsitz:** Roland Fehr, Gemeindepräsident
- Protokoll:** Erwin Kuilema, Gemeindegeschreiber
- Stimmrecht:** Das Stimmrecht wird niemandem bestritten.

### **Traktanden**

1. Begrüssung Jungbürger/innen
2. Voranschlag und Steuerfuss 2018
3. Polizeiverordnung
4. Gebührenverordnung
5. Gemeindeordnung (vorberatend)
6. Feuerwehr Flaachtal, Statuten (vorberatend)
7. Kläranlageverband Flaachtal, Statuten (vorberatend)
8. Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz
9. Anregungen / Mitteilungen

### **1. Begrüssung Jungbürger/Innen mit Jahrgang 1999**

---

Sechs Jungbürger wurden zu ihrer ersten Gemeindeversammlung eingeladen. Ariane Hilpertshauer war anwesend. Gemeindepräsident Roland Fehr begrüsst sie herzlich und überreicht ihr ein Geschenk.

### **2. Voranschlag und Steuerfuss 2018**

---

#### **Antrag Gemeinderat**

Gestützt auf Art. 15 Ziff. 1 und 2 der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007 beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Ru.  
NB

## GV vom 1. Dezember 2017

1. Der Voranschlag 2018 der politischen Gemeinde Berg am Irchel wird mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 18'700 und mit Nettoinvestitionen von Fr. 426'400 genehmigt.
2. Der Steuerfuss der politischen Gemeinde Berg am Irchel wird für das Jahr 2018 auf 33% festgelegt.

**Erläuterung**

Finanzvorstand Sunil Dias erläutert das Geschäft.

**Antrag Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK beantragt, den Voranschlag 2018 sowie den Steuerfuss 2018 gemäss Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

**Diskussion**

Ein Stimmbürger fragt, ob der Gemeinderat eine Prognose für den Rechnungsabschluss 2017 geben kann, damit er den Antrag des Gemeinderates einordnen kann. Finanzvorstand Sunil Dias antwortet, dass die Jahresrechnung 2017 sehr positiv ausfallen wird. Die höheren Steuererträge seit 2016 hatten noch keinen Eingang in den Voranschlag 2017 gefunden. Sunil Dias erläutert, dass 2017 die Schulden der Gemeinde von 2.5 auf 1.0 Mio. Franken reduziert werden konnten.

**Abstimmung**

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. Der Voranschlag 2018 der politischen Gemeinde Berg am Irchel wird mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 18'700 und mit Nettoinvestitionen von Fr. 426'400 genehmigt.
2. Der Steuerfuss der politischen Gemeinde Berg am Irchel wird für das Jahr 2018 auf 33% festgelegt.

**3. Polizeiverordnung****Antrag Gemeinderat**

Die Polizeiverordnung soll wie folgt geändert werden:

**Art. 19 Camping**

<sup>1</sup>Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.

<sup>2</sup>Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf privatem Grund bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Grundeigentümers bzw. des Bewirtschafters. Für Gruppen bedarf es zusätzlich einer Bewilligung. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

**Erläuterung**

Polizeivorstand Sunil Dias erläutert den Antrag. Die gültige Polizeiverordnung hat die Gemeindeversammlung am 10. Juni 2016 beschlossen. Sie ist seit dem 1. Oktober 2016 in Kraft. Trotz der kurzen Lebensdauer hat der Gemeinderat festgestellt, dass die Polizeiverordnung ergänzt werden muss.

RU.  
MB

## GV vom 1. Dezember 2017

Die Anwesenheit einer Gruppe Fahrender in der Gemeinde im Sommer 2017 hat gezeigt, dass die Polizeiverordnung diesbezüglich zu zurückhaltend ist. Es fehlt eine gesetzliche Regelung, für das Campieren nähere Bedingungen und Auflagen festlegen zu können, sowie die Möglichkeit, hierfür Gebühren zu erheben. Der Gemeinderat schlägt deshalb eine Anpassung von Art. 19 vor. In einem neuen Abs. 2 soll festgelegt werden, dass für das Campieren von Gruppen auf Privatgrund nicht nur die Zustimmung des Grundeigentümers bzw. des Bewirtschafters notwendig ist, sondern auch eine Bewilligung der Gemeinde verlangt wird. Der Gemeinderat soll ermächtigt werden, die Einzelheiten in einem Reglement zu regeln. Darin sollen insbesondere gesundheitspolitische Auflagen (Wasserversorgung, Abfallentsorgung, WC-Anlagen), aber auch Abstandsvorschriften geregelt werden. Insbesondere beabsichtigt der Gemeinderat, für Gruppen Campierender einen Mindestabstand von 300 m zur nächsten bewohnten Liegenschaft vorzuschreiben, dies aus Lärmgründen. Für gemeinnützige Gruppen wie die Pfadi können Ausnahmen bewilligt werden.

**Diskussion**

Eine Stimmbürgerin fragt, wie eine Gruppe definiert ist. Polizeivorstand Sunil Dias antwortet, dass im Campingreglement eine Gruppe als Ansammlung von mindestens vier Wohneinheiten (Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte etc.) auf derselben Parzelle definiert ist.

Ein Stimmbürger möchte im vorgeschlagenen Absatz 2 von Art. 19 ergänzen, dass für das Aufstellen von Wohneinheiten auf privatem Grund eine vorgängige Bewilligung des Gemeinderates braucht. Gemeindegemeinschafter Erwin Kuilema antwortet, dass in der Polizeiverordnung das Wort Bewilligung immer als Bewilligung des Gemeinderates zu verstehen ist. Eine Ergänzung ist nicht notwendig. Auch sei klar, dass die Bewilligung vorgängig eingeholt werden muss, da sonst eine widerrechtliche Situation entsteht. Der Stimmbürger ist mit diesen Erläuterungen zufrieden, sofern sie protokolliert werden.

**Abstimmung**

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr und mit einer Gegenstimme:

Art. 19 der Polizeiverordnung vom 10. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

**Art. 19 Camping**

<sup>1</sup> Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf privatem Grund bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Grundeigentümers bzw. des Bewirtschafters. Für Gruppen bedarf es zusätzlich einer Bewilligung. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

**4. Gebührenverordnung****Antrag Gemeinderat**

Die kantonalen Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681) werden bis spätestens 31. Dezember 2020 für die Erhebung der Gebühren als Gemeinderlass genehmigt.

Rd. MB

## GV vom 1. Dezember 2017

**Erläuterung**

Gemeindepräsident Roland Fehr erläutert den Antrag. Viele der Gebühren, die in den Gemeinden erhoben werden, haben ihre Rechtsgrundlage in der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden. Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 fällt diese Rechtsgrundlage weg. Auf kantonaler Ebene wurde keine neue Rechtsgrundlage geschaffen, weshalb alle Zürcher Gemeinden aufgefordert sind, selbst bis Ende 2017 eine gesetzliche Grundlage in der Form einer Gebührenverordnung der Gemeindeversammlung ins Leben zu rufen. Aus zeitlichen Gründen ist die sorgfältige Aufarbeitung der Gebührenverordnung bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Deshalb beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017, als Übergangsbestimmung bis spätestens am 31. Dezember 2020, die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) weiterhin als verbindlich zu erklären und die Gebühren aufgrund dessen Rahmengrundlagen und der Gebührenverordnung der Gemeinde Berg am Irchel vom 9. November 2015 zu erheben. Mit dieser Übergangslösung kann der Gemeinderat sorgfältig eine eigene Gebührenverordnung vorbereiten und diese der Gemeindeversammlung bis spätestens Ende 2020 zur Beschlussfassung vorlegen.

**Diskussion**

Ein Stimmbürger ist der Meinung, dass es wenig sinnvoll ist, dass alle Gemeinden bis 1. Januar 2018 eine eigene Gebührenverordnung erstellen müssen. Gemeindepräsident Roland Fehr pflichtet ihm bei. Nichtsdestotrotz muss auch die Gemeinde Berg am Irchel handeln.

**Abstimmung**

**Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:**

**Die kantonalen Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681) werden bis spätestens 31. Dezember 2020 für die Erhebung der Gebühren als Gemeindeerlass genehmigt.**

**5. Gemeindeordnung****Antrag Gemeinderat**

Die Gemeindeordnung wird zuhanden der Urnenabstimmung genehmigt.

**Erläuterung**

Gemeindepräsident Roland Fehr erläutert den Antrag. Infolge der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 müssen auch die Gemeindeordnungen aller Zürcher Gemeinden - die „Verfassung“ der Gemeinden - angepasst werden. Mit Beschluss Nr. 80 vom 12. Juni 2017 hat der Gemeinderat den Entwurf für eine totalrevidierte Gemeindeordnung für die Vernehmlassung durch die Rechnungsprüfungskommission und interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie zur Vorprüfung durch das kantonale Gemeindeamt freigegeben. Der Gemeinderat hat den Entwurf anschliessend angepasst und der Gemeindeversammlung zur Vorberatung vorgelegt. Den Beschluss zur neuen Gemeindeordnung müssen die Stimmberechtigten der Gemeinde an der Urne fällen. Vorgesehen ist eine Urnenabstimmung am 4. März 2018.

Gegenüber der bestehenden Gemeindeordnung werden folgende inhaltliche Anpassungen vorgeschlagen:

Rd.  
MB

## GV vom 1. Dezember 2017

- Die Zuständigkeit für den Beschluss neuer einmaliger Ausgaben durch den Gemeinderat soll von Fr. 60'000 auf Fr. 100'000 erhöht werden. Die Gemeindeversammlung entscheidet damit neu über neue Ausgaben zwischen Fr. 100'000 und Fr. 1'000'000.
- Die Zuständigkeit für den Zusatzkredit soll sich neu nach dem Gesamtkredit - d.h. nach der Summe des bereits bewilligten Objektkredites und des noch zu bewilligenden Zusatzkredites - richten. So entscheidet grundsätzlich dasselbe Organ, das den Objektkredit beschlossen hat, über den Zusatzkredit. Wenn aber die Gesamtsumme durch den Objektkredit eine Zuständigkeitsgrenze überschreitet, entscheidet das nächsthöhere Organ. Heute ist noch die Höhe des Zusatzkredites selbst entscheidend.
- Die Kreditabrechnung für Objektkredite, die nicht ausgeschöpft werden, soll neu der Gemeinderat beschliessen können. Die Gemeindeversammlung beschliesst neu über jene Kredite, die überschritten wurden.
- Die Vorberatung aller Urnengeschäfte an einer Gemeindeversammlung soll abgeschafft werden. Jetzt könnte die Gemeindeversammlung mit einem Nein zur Vorlage verhindern, dass ein Geschäft an die Urne kommt. Dies soll nicht mehr möglich sein.
- Der Gemeinderat schlägt vor, die Mitglieder des Wahlbüros vom Gemeinderat wählen zu lassen, und nicht mehr von der Gemeindeversammlung.
- Der Erwerb von Liegenschaften soll ganz in die Kompetenz des Gemeinderates liegen. In einem ersten Schritt werden Liegenschaften nämlich im Finanzvermögen erworben. Geschäfte des Finanzvermögens liegen generell in der Kompetenz des Gemeinderates. Falls in einem zweiten Schritt beschlossen werden soll, die Liegenschaft für öffentliche Zwecke zu nutzen, gelten dieselben Zuständigkeiten wie für neue einmalige Ausgaben, also ab Fr. 100'000 die Gemeindeversammlung.
- Die Veräusserung von Liegenschaften soll ab Fr. 500'000 die Gemeindeversammlung entscheiden, der Gemeinderat für die übrigen Liegenschaften. Jetzt liegt die Grenze noch bei Fr. 200'000.
- Auch für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, also von Liegenschaften, die nicht für öffentliche Zwecke genutzt werden, soll die Zuständigkeitsgrenze bei Fr. 500'000 liegen.

Damit die Inkraftsetzung wie geplant am 1. Januar 2019 erfolgen kann, ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

Urnenabstimmung	4. März 2018
Genehmigung Regierungsrat	Sommer-Herbst 2018
Inkraftsetzung	1. Januar 2019

### Diskussion

Ein Stimmbürger fragt anhand des Textes auf der Folie, ob eine Vorberatung eines Urnengeschäfts an einer Gemeindeversammlung für alle Fälle abgeschafft wird. Gemeindepräsident Roland Fehr antwortet, dass gemeint ist, dass eine vorberatende Gemeindeversammlung nicht mehr in allen Fällen notwendig ist.

Zwei Stimmbürger sind nicht mit der Bestimmung einverstanden, dass der Gemeinderat generell für den Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen zuständig ist. Sie lassen sich auch nicht von der Erläuterung von Gemeindeglied Erwin Kuilema überzeugen, dass die Gemeindeversammlung (bei Beträgen über Fr. 100'000) zuständig ist, wenn eine Liegenschaft vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt wird und damit für öffentliche Zwecke genutzt werden soll. Sie sind der Meinung, dass der Gemeinderat nicht unbeschränkt Liegenschaften ins Finanzvermögen erwerben können soll. Sie stellen deshalb folgenden Änderungsantrag:

### Änderungsantrag und Abstimmung

Der Entwurf-Gemeindeordnung soll so geändert werden, dass die Gemeindeversammlung den Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen ab Fr. 500'000 beschliesst.

12. MS

## GV vom 1. Dezember 2017

Gemeindepräsident Roland Fehr lässt über den Antrag abstimmen. Der Änderungsantrag wird mit 26 zu 14 Stimmen und bei 7 Enthaltungen angenommen.

**Abstimmung über den geänderten Entwurf**

**Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:**

**Die Gemeindeordnung (Entwurf des Gemeinderates vom 2. Oktober 2017, geändert durch den Änderungsantrag der Gemeindeversammlung) wird zuhanden der Urnenabstimmung genehmigt.**

**6. Zweckverband Feuerwehr Flaachtal, Statuten****7. Zweckverband Kläranlageverband Flaachtal, Statuten**

---

Aufgrund der Ähnlichkeit der beiden Vorlagen werden die Traktanden 6 und 7 gemeinsam behandelt.

**Antrag Gemeinderat**

Den Stimmberechtigten wird beantragt, der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Flaachtal an der Urne zuzustimmen.

Den Stimmberechtigten wird beantragt, der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Kläranlageverband Flaachtal an der Urne zuzustimmen.

**Erläuterung**

Gemeindepräsident Roland Fehr erläutert die beiden Anträge. Zweckverbände sind Organisationen, in denen verschiedene Gemeinden gemeinsam eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Im Zweckverband Feuerwehr Flaachtal betreiben die Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken zusammen die Aufgabe des regionalen Feuerwehrs. Im Zweckverband Kläranlageverband Flaachtal betreiben die fünf Gemeinden zusammen die Aufgabe einer regionalen Kläranlage. Infolge der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 müssen auch die Statuten der Zweckverbände angepasst werden.

Am 3. Oktober 2017 hat die Feuerwehrkommission einen Entwurf für neue Statuten genehmigt. Am 11. Oktober 2017 hat die Kläranlagekommission ebenfalls einen Entwurf genehmigt. Der Gemeinderat sowie die Rechnungsprüfungskommission von Berg am Irchel haben den beiden Entwürfen zugestimmt. Die Beschlussfassung zu den neuen Statuten findet am 4. März 2018 an der Urne statt. Aufgrund von Art. 14 Ziffer 7 der bestehenden Gemeindeordnung, werden alle Geschäfte, die einer Urnenabstimmung unterstehen, an der Gemeindeversammlung vorberaten.

Inhaltlich entsprechen die beiden Entwürfe für die neuen Statuten grösstenteils den heutigen Statuten. Es wurden vor allem formale Anpassungen angebracht, die sich aus dem neuen Gemeindegesetz ergeben. In diesem Zusammenhang wird auch die Finanzierung der Zweckverbände neu geregelt. Infolge des neuen Gemeindegesetzes werden Zweckverbände vermögensfähig. Dies bedeutet u.a., dass der Zweckverband allfällige Investitionen selbst und nicht mehr über Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden finanzieren muss. Dadurch fallen die Abschreibungen der Investitionen neu beim Zweckverband an, bei den Gemeinden fallen sie weg. Neu ist die Bestimmung, dass beim Austritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband Feuerwehr Flaachtal die Beteiligung dieser Gemeinde zu 50% in ein zinsloses Darlehen umgewandelt wird, das innert

R4.  
MB

## GV vom 1. Dezember 2017

5 Jahren zurückzuzahlen ist. Beim Zweckverband Kläranlage Flaachtal gilt das gleiche, allerdings beträgt hier der Rückzahlungstermin 8 Jahren.

**Weiteres Vorgehen**

Damit die Inkraftsetzung wie geplant am 1. Januar 2019 erfolgen kann, ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

Urnenabstimmung	4. März 2018
Genehmigung Regierungsrat	Sommer-Herbst 2018
Inkraftsetzung	1. Januar 2019

**Diskussion**

Ein Stimmbürger fragt, ob der Gemeinderat nach wie vor das Budget und die Jahresrechnung der beiden Zweckverbände genehmigen muss. Dies ist der Fall, antwortet Gemeindepräsident Roland Fehr.

Ein anderer Stimmbürger will wissen, wie die beiden Zweckverbände ihre Rechnungsprüfungskommission (RPK) wählen. Gemeindefschreiber Erwin Kuilema erläutert, dass jeder Zweckverband die RPK einer der Verbandsgemeinden als eigene RPK wählen kann. Um den Aufbau von Kompetenzen zu fördern, soll das bestehende Rotationsprinzip zwischen den Flaachtalgemeinden abgeschafft werden.

Ein weiterer Stimmbürger meint allgemein, dass der Stimmbürger einer Verbandsgemeinde in den Zweckverbänden wenig direkten Einfluss ausüben kann. Gemeindepräsident Roland Fehr kann dies nur bejahen.

**Abstimmung**

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. Den Stimmberechtigten wird beantragt, der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Flaachtal an der Urne zuzustimmen.
2. Den Stimmberechtigten wird beantragt, der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Kläranlageverband Flaachtal an der Urne zuzustimmen.

**8. Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes**

Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes sind keine eingegangen.

**9. Anregungen / Mitteilungen****1. Neue Webseite**

Gemeinderat Sunil Dias informiert, dass per heute die neue Webseite der Gemeinde online ist. Die alte musste aufgrund der veralteten Software abgelöst werden. Das Layout wurde modernisiert, es wurden mehr Informationen aufgenommen und die Navigation hat sich vereinfacht. Die Mitteilung wird mit Applaus begrüsst.

RF MB

GV vom 1. Dezember 2017

**2. Anregungen und Mitteilungen aus dem Saal**

Ein Stimmbürger ist der Meinung, dass auf dem neu gestalteten Chileplatz eine Sitzbank (neben der Gartenwirtschaft) den Zugang für Rettungsfahrzeuge zur Kirche verhindert. Aus der Sicht von Gemeindepräsident Roland Fehr ist der Zugang von Rettungsfahrzeuge zur Kirche gewährleistet.

**Die Versammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung.**

Schluss der Versammlung: 21.20 Uhr

**Rechtsmittel:**

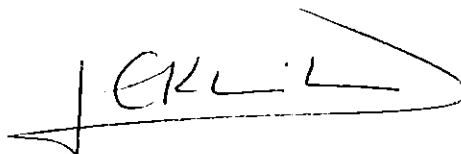
*Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, erhoben werden.*

*Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindegzwecke oder Unbilligkeit) **innert 30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.*

*Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.*

Für die Richtigkeit des Protokolls:

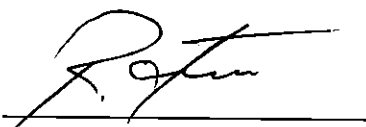
Der Gemeinbeschreiber:


**Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017:**

Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen:

Berg a.l., den 4.12.17

Der Präsident:



Die Stimmzähler/innen:

Berg a.l., den 07.12.2017

1. Felix Altherr



Berg a.l., den

2. Werner Berweger

